

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Wahl der Verbandsräte und deren Stellvertretern für die Verbandsversammlung des AZV „Oberes Pöhlbachtal“ und Entsendung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wahlergebnis gemäß Wahlprotokoll

Kurort Oberwiesenthal, den 03.09.2024

gez. Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 52 SächsKomZG besteht die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. § 16 Absatz 4 KomZG gilt entsprechend.

Gemäß § 6 der Satzung des AZV „Oberes Pöhlbachtal“ kann der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal neben dem Bürgermeister, 6 weitere Vertreter (Verbandsräte) in die Verbandsversammlung entsenden. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt

Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt, somit ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

§ 52 (SächsKomZG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. ²Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

(3) ¹Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. ²Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. ³§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 (SächsKomZG)

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(4) ¹Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. ²Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. ³Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. ⁵Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 6 Satzung des AZV „Oberes Pöhlbachtal“

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 11 weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden entsandt werden.

(2) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
Gemeinde Bärenstein: Bürgermeister + 5 Verbandsräte
Stadt Kurort Oberwiesenthal: Bürgermeister+ 6 Verbandsräte

(3) Bedienstete des AZV können nicht Vertreter der Verbandsversammlung sein.

(4) Die weiteren Vertreter werden von den jeweiligen Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden aus deren Mitte nach jeder Gemeindevertreterwahl gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus der Gemeindevertretung aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt und in die Verbandsversammlung gesandt. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neuer Vertreter aus.

(5) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter aus den Gemeindevertretungen gewählt. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen :**
 Gesamtkosten:
 Keine haushaltmäßige Berührung

- Mittel stehen zur Verfügung
 Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin